

# Satzung über die Fernheizung der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



---

<b>1. SATZUNG/ORDNUNG:</b>	Satzung über die Fernheizung
<b>2. IN DER FASSUNG VOM:</b>	25.02.1985
<b>3. ZULETZT GEÄNDERT AM:</b>	25.10.1991
<b>4. BEKANNTGEMACHT AM:</b>	18.11.1991
<b>5. INKRAFTTRETEN:</b>	

---

## Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Allgemeines

§ 2 - Versorgungsgebiet

§ 3 - Anschluß- und Benutzungszwang

§ 4 - Hausanschlüsse

§ 5 - Leitungsrecht

§ 6 - Zwangsmaßnahmen

§ 7 - Inkrafttreten



# Satzung über die Fernheizung

Aufgrund der §§ 5 und 19 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach in der Sitzung vom 22. Februar 1985 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 - Allgemeines

- 1) Aus Gründen des öffentlichen Wohles, des Umweltschutzes, insbesondere zur Reinhaltung der Luft, betreibt die Stadt selbst oder durch ein von bestelltes Unternehmen eine Fernheizung als eine der Volksgesundheit dienende öffentliche Einrichtung mit dem Energieträger Heißwasser. Die erforderlichen Heizwerke werden nach Bedarf erstellt.
- 2) Die Fernheizung liefert Wärmeenergie zur Raumheizung und zur Bereitung von Gebrauchswarmwasser.
- 3) Die Stadt gewährleistet den Einwohnern ein allgemeines Benutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit (§ 19 Abs. 1 HGO).

## § 2 - Versorgungsgebiet

- 1) Die Versorgung erstreckt sich auf zwei, von einander unabhängige Versorgungsgebiete mit der Bezeichnung I und II.
- 2) Die Versorgungsgebiete I und II ergeben sich aus der anliegenden Karte der Versorgungsgebiete der Stadt Dietzenbach, die Gegenstand dieser Satzung ist.

## § 3 - Anschluß- und Benutzungszwang

Für beide Versorgungsgebiete besteht Anschluß- und Benutzungszwang nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

- 1) Alle bebauten Grundstücke mit Raumheizung müssen an die öffentliche Fernheizung angeschlossen werden. Die Abnehmer haben sie zu benutzen. Ausgenommen sind jene Gebäude, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits gebaut und mit eigener Heizung ausgestattet sind oder welche ein Anschluß aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für die Stadt nicht zumutbar ist.
- 2) Abnehmer im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Den Eigentümern stehen gleich:  
Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten, ferner Besitzer, soweit sie die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausüben.
- 3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.



- 4) In den angeschlossenen Bauwerken und Bauwerksteilen ist der Betrieb von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Öl, Gas oder sonstigen festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen nicht gestattet, die Rauch oder Abgase entwickeln können. Auch bei anderen Anlagen zur Raumheizung bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang unberührt, dies gilt insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von elektrischer Energie.

Ausgenommen sind Anlagen, die regenerative Energiequellen nutzen.

#### **§ 4 - Hausanschlüsse**

- 1) Die Stadt liefert Wärme über das Fernwärmeleitungsnetz bis zur Hausübergabestation, die sich in den Gebäuden befindet.
- 2) Die Stadt stellt die Hausanschlußleitungen bis zu Übergabestelle her. Die Auslagen trägt der Abnehmer.
- 3) Die Abnehmer haben den Beauftragten der Stadt oder des von ihr bestellten Unternehmers Zutritt zu den Meßeinrichtungen zu gewähren.

#### **§ 5 - Leitungsrecht**

Die Abnehmer in den Versorgungsgebieten haben die Verlegung und Unterhaltung des Leitungsnetzes auf ihren Grundstücken nach Maßgabe der §§ 40 ff BBauG zu dulden. Die Leitungen sind nach den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange der Abnehmer zu führen.

#### **§ 6 - Zwangsmaßnahmen**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80, 520) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.04.1968 (BGBl. I S. 503) finden Anwendung. Zuständig Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

#### **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 03. April 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung über die Fernheizung in der Fassung vom 16.06.1978 außer Kraft.

